Besondere Bedingungen für Bezugskarten

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung Oktober 2017	Fassung Juni 2019
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**
1. Anwendungsbereich Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die das Kreditinstitut für die Benutzung • an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit dem Kreditinstitut jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Bezugskarte ersichtlich gemachten Zahlungskarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Zahlungskarten-Services (Abschnitt II) • bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III) • im Selbstbedienungsbereich des Kreditinstitutes und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV) • bei anderen Funktionen (Abschnitt V) ausgegeben hat.	**1. Anwendungsbereich** Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die das Kreditinstitut für die Benutzung • an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit dem Kreditinstitut jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Bezugskarte ersichtlich gemachten Zahlungskarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Zahlungskarten-Services (Abschnitt II) • im Selbstbedienungsbereich des Kreditinstitutes und anderer Kreditinstitute (Abschnitt III) • bei anderen Funktionen (Abschnitt IV) ausgegeben hat.
2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.	**2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten** Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.
5. Sperre, Limitsenkung Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.	**5. Sperre, Limitsenkung** Achtung: Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.
7. Einwendungen aus dem Grundgeschäft Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären.	**7.Einwendungen aus dem Grundgeschäft** Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären.
II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services	**II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services**
3.Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.	**3.Kontodeckung** Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.
III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts II. Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.	**III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service** gestrichen

1. Elektronische Geldbörse: Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des im Sinne des E-Geldgesetzes geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden **„Elektronische Geldbörse“**) einrichten und verwenden. **2. Laden der Elektronischen Geldbörse** Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden. Das Laden kann erfolgen: • mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, • mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service, • gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält. Zuhöchst können auf der Elektronischen Geldbörse EUR 400,00 geladen sein. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt. Laden an Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen ist nur mit Bezugskarten mit POS-Funktion möglich. Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht. **3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse** Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung, durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse oder zum Automaten weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an. **4. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges** Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber. **5. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet** Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhabersolche Produkte bekannt geben. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.	

Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag. **6. Entladen der Elektronischen Geldbörse** Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden: • an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift; • an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift; • bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen Auszahlung von Bargeld. Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim Kreditinstitut geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Das Kreditinstitut ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen. **7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse** Das Laden der Elektronischen Geldbörse und Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sind bis 31. Juli 2017 möglich. Entladungen der Elektronischen Geldbörse sind bis zum 31. Dezember 2017 am Geldausgabeautomaten, danach nur mehr direkt in der Bank möglich. Davon abgesehen ist die Elektronische Geldbörse so lange wie die Bezugskarte gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich. **Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.** **8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse** Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. Aufgrund der technischen Gegebenheiten erfolgt keine Sperre der Elektronischen Geldbörse durch das Kreditinstitut, Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden. Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.	
IV. Selbstbedienungsbereich **V. Sonstige Funktionen der Bezugskarte**	**III. Selbstbedienungsbereich** **IV. Sonstige Funktionen der Bezugskarte**